



---

# Reglement über die Kinder-Universität Zürich (Reglement Kinder-UZH)

(vom 13. Februar 2024)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 33 Abs. 3 der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich (RVO WB), beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Zweck

Die Kinder-Universität Zürich (Kinder-UZH) bietet Kindern einen allgemeinbildenden Einblick in die an der Universität Zürich gebotene Vielfalt wissenschaftlicher Themen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen Erkenntnisse aus ihrer Forschung, aber auch Erklärungen zu Fragen des Alltags kindgerecht vermitteln.

### § 2 Zuordnung

Die Kinder-UZH ist dem Prorektorat Lehre und Studium zugeordnet.

### § 3 Veranstaltungen

<sup>1</sup>Die Kinder-UZH erstellt für jedes Semester ein Programm mit Veranstaltungen, welche grundsätzlich aus Vorlesungen, Workshops und Exkursionen bestehen. Der Besuch der Vorlesungen, Workshops und Exkursionen ist für die Kinder kostenlos.

<sup>2</sup> Die Kinder-UZH Zürich kann zusätzlich Veranstaltungen ausserhalb des Programms sowie Veranstaltungen an und für Schulen anbieten. Hierfür kann sie Gebühren in der Höhe von bis zu Fr. 20 pro Veranstaltung und Kind erheben.

### § 4 Teilnahmeberechtigung

<sup>1</sup> An den Veranstaltungen der Kinder-UZH können Schülerinnen und Schüler im 3. bis 6. Schuljahr teilnehmen. Die Teilnahme ist unabhängig von den schulischen Leistungen oder Noten möglich.

<sup>2</sup> Aus sachlichen oder organisatorischen Gründen kann die Teilnahme von Kindern an einer Veranstaltung beschränkt werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme an Veranstaltungen.

## § 5 An- und Abmeldung

<sup>1</sup> Teilnahmeberechtigte Kinder, die an Veranstaltungen der Kinder-UZH teilnehmen möchten, haben sich vorgängig über die Website der Kinder-UZH anzumelden.

<sup>2</sup> Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist in schriftlicher Form (E-Mail) der Geschäftsstelle frühzeitig mitzuteilen.

## § 6 Datenschutz

<sup>1</sup> Die Kinder-UZH bearbeitet folgende Arten von Personendaten:

- a. Identitätsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Schulstufe des Kindes sowie Name und Vorname mindestens einer Person, welche die elterliche Sorge innehat oder zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt ist),
- b. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Kindes sowie mindestens einer Person, welche die elterliche Sorge innehat oder zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt ist).

<sup>2</sup> Die von den teilnehmenden Kindern und deren sorgerechtigten Personen zur Verfügung gestellten Personendaten werden von der Kinder-UZH ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und der Organisation ihrer Veranstaltungen unter Einhaltung und Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeitet. Die Daten können in anonymisierter Form zu Zwecken der Hochschulstatistik bearbeitet und veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Die in Absatz 1 genannten Personendaten werden noch während den darauffolgenden vier Kalenderjahren aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Personendaten vernichtet.

## II. Organisation

### § 7 Kommission Kinder-UZH

Die Aufgaben der Kommission der der Kinder-Universität Zürich werden in der Geschäftsordnung der Kinder-Universität Zürich (GO Kommission Kinder-UZH) geregelt.

### § 8 Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Kinder-UZH unterhält eine Geschäftsstelle. Diese ist administrativ und personalrechtlich dem Center for Lifelong Learning zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Programms der Kinder-UZH,
- b. Erstellung des Programms der Veranstaltungen und weitere Angebote,
- c. Festlegung der Gebühren für Veranstaltungen ausserhalb des Programms,

- d. Erstellung und Überwachung des Budgets,
- e. Erstellung der Rechnung pro Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- f. Qualitätssicherung,
- g. Marktforschung und Bewerbung des Angebots,
- h. Entwicklung von neuen Angeboten,
- i. Auswahl der Dozierenden,
- j. Pflege der Beziehungen zu den Kinderuniversitäten in der Schweiz und im Ausland sowie mit weiteren relevanten Institutionen.

<sup>3</sup> Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

### **III. Lehrkörper**

#### § 9 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen.

<sup>2</sup> Die Dozierenden der Universität Zürich haben weder einen Anspruch auf noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Kinder-UZH.

#### § 10 Entschädigung

Die Dozierenden werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt.

### **IV. Finanzen und Infrastruktur**

#### § 11 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Kinder-UZH wird durch Beiträge Dritter gedeckt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

#### § 12 Infrastruktur

Die Veranstaltungen der Kinder-UZH finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Universität Zürich statt. Die Universität Zürich stellt der Kinder-UZH die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

**V. Schlussbestimmungen**

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Kinder-Universität Zürich vom 22. Juni 2021 wird auf den 1. August 2024 aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:  
Prof. Dr. M. Schaepman

Die Generalsekretärin:  
Dr. R. Stöckli